



**Ihre Rettungsschwimmer**



## **Statuten der SLRG Sektion Rütli Version 2025**



# Ihre Rettungsschwimmer



## Allgemeines

|               |               |    |
|---------------|---------------|----|
| <b>Art. 1</b> | Name und Sitz | 04 |
| <b>Art. 2</b> | Zweck         | 04 |
| <b>Art. 3</b> | Geschäftsjahr | 04 |

## Mitgliedschaft

|                |                              |    |
|----------------|------------------------------|----|
| <b>Art. 4</b>  | Mitglieder                   | 05 |
| <b>Art. 5</b>  | Rechte und Pflichten         | 05 |
| <b>Art. 6</b>  | Aufnahme                     | 05 |
| <b>Art. 7</b>  | Region und Zentral           | 05 |
| <b>Art. 8</b>  | Aktivmitglieder              | 05 |
| <b>Art. 9</b>  | Jugendmitglieder             | 06 |
| <b>Art. 10</b> | Seniormitglieder             | 06 |
| <b>Art. 11</b> | Passivmitglieder / Gönner    | 06 |
| <b>Art. 12</b> | Ehrenmitglieder              | 06 |
| <b>Art. 13</b> | Erlöschen der Mitgliedschaft | 06 |
| <b>Art. 14</b> | Austritt                     | 06 |
| <b>Art. 15</b> | Ausschluss                   | 06 |

## Organisation

|                |        |    |
|----------------|--------|----|
| <b>Art. 16</b> | Organe | 07 |
|----------------|--------|----|

## Die Mitgliederversammlung

|                |                                       |    |
|----------------|---------------------------------------|----|
| <b>Art. 17</b> | Mitgliederversammlung                 | 07 |
| <b>Art. 18</b> | Einladung & Anträge                   | 07 |
| <b>Art. 19</b> | Vorsitz                               | 07 |
| <b>Art. 20</b> | Teilnahme                             | 07 |
| <b>Art. 21</b> | Beschlussfähigkeit & Beschlussfassung | 08 |
| <b>Art. 22</b> | Befugnisse                            | 08 |



# Ihre Rettungsschwimmer



## Der Vorstand

|         |                                  |    |
|---------|----------------------------------|----|
| Art. 23 | Zusammensetzung & Amtsdauer      | 09 |
| Art. 24 | Vertretung                       | 09 |
| Art. 25 | Einberufung & Beschlussfähigkeit | 09 |
| Art. 26 | Befugnisse & Aufgaben            | 09 |
| Art. 27 | Beschlussfassung                 | 10 |
| Art. 28 | Interessenkonflikte              | 11 |

## Die Rechnungsrevision

|         |                             |    |
|---------|-----------------------------|----|
| Art. 29 | Zusammensetzung & Amtsdauer | 11 |
|---------|-----------------------------|----|

## Die Kommissionen

### Technische Kommission

|         |                                     |    |
|---------|-------------------------------------|----|
| Art. 30 | Zusammensetzung, Aufgaben & Vorsitz | 11 |
|---------|-------------------------------------|----|

### Weitere Kommissionen

|         |                      |    |
|---------|----------------------|----|
| Art. 31 | Weitere Kommissionen | 11 |
|---------|----------------------|----|

## Mittel

|         |        |    |
|---------|--------|----|
| Art. 32 | Mittel | 12 |
|---------|--------|----|

## Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

|         |                       |    |
|---------|-----------------------|----|
| Art. 33 | Finanzielle Kompetenz | 12 |
|---------|-----------------------|----|

## Haftung

|         |         |    |
|---------|---------|----|
| Art. 34 | Haftung | 12 |
|---------|---------|----|

## Stellung zur SLRG

|         |                            |    |
|---------|----------------------------|----|
| Art. 35 | Mitgliedschaft in der SLRG | 12 |
|---------|----------------------------|----|

|         |                  |    |
|---------|------------------|----|
| Art. 36 | Region / Verband | 12 |
|---------|------------------|----|

## Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

|         |                  |    |
|---------|------------------|----|
| Art. 37 | Statutenrevision | 13 |
|---------|------------------|----|

|         |                       |    |
|---------|-----------------------|----|
| Art. 38 | Auflösung des Vereins | 13 |
|---------|-----------------------|----|

## Inkrafttreten

|         |               |    |
|---------|---------------|----|
| Art. 39 | Inkrafttreten | 14 |
|---------|---------------|----|



# Ihre Rettungsschwimmer



## Allgemeines

- Art. 1**  
Name und Sitz
- 1 Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Rütli", in der Folge SLRG Sektion Rütli genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Sein Sitz befindet sich in 8630 Rütli (ZH).
- Art. 2**  
Zweck
- 1 Die SLRG Sektion Rütli ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern.
- 2 Die SLRG Sektion Rütli handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen. Als Mitglied der SLRG unterstehen die Sektion Rütli und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 3 Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Rütli insbesondere indem sie...
- den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert,
  - über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt,
  - Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt,
  - Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert,
  - Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt, und
  - zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert.
- 4 Die SLRG Sektion Rütli kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten.
- 5 Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Rütli erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig.
- Art. 3**  
Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



# Ihre Rettungsschwimmer



## Mitgliedschaft

- Art. 4**  
Mitglieder
- Mitglieder der SLRG Sektion Rütli sind:
- Aktivmitglieder
  - Jugendmitglieder
  - Seniorsmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Gönner
  - Ehrenmitglieder
- Art. 5**  
Rechte und Pflichten
- 1** Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Zürich und der SLRG Sektion Rütli einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen.
- 2** Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.
- Recht am Bild** **3** Medien (Fotos, Video, etc.) von Veranstaltungen und deren beteiligten Personen, welche der SLRG Sektion Rütli zur Verfügung gestellt werden, dürfen von dieser frei verwendet werden, auch für Veröffentlichungen in Print und digitalen Medien (Internet). Die Mitglieder, insbesondere die Neumitglieder, akzeptieren dieses Veröffentlichungsrecht durch diese Statuten.
- Jedes Mitglied ist berechtigt, die Entfernung der Medien zu verlangen, auf welchen sie/er als Einzelperson erkennbar sind. Der entsprechende Antrag ist schriftlich (per Mail oder Brief) an den Vorstand zu adressieren mit der konkreten Angabe des Publikationsortes des zu entfernenden Mediums. Sollte das Interesse des Vereins das private Interesse überwiegen, kann der Vorstand die Entfernung ausnahmsweise ablehnen, wobei die entsprechende Ablehnung schriftlich zu begründen ist. In diesem Fall steht der Zivilprozessweg offen
- Art. 6**  
Aufnahme
- Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 7**  
Region und Zentral
- 1** Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Rütli sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Zürich sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei.
- 2** Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Zürich durch die SLRG Sektion Rütli vertreten und verfügen über kein Stimmrecht.
- Art. 8**  
Aktivmitglieder
- Natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, in Besitz eines Brevets Plus Pools oder Modul See sind und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als



# Ihre Rettungsschwimmer



**Art. 9**  
Jugendmitglieder

Aktivmitglieder aufgenommen. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand und die betroffenen Trainer.

Kinder ab 6 Jahren & Jugendliche bis sechzehn Jahre werden als Jugendmitglieder aufgenommen. Über Ausnahmen entscheiden der Vorstand und die betroffenen Trainer.

**Art. 10**  
Seniormitglieder

Ehemalige Aktivmitglieder, die sich nicht mehr aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen, werden als Senioremitglieder aufgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

**Art. 11**  
Passiv-  
mitglieder / Gönner

Natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Rüti bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen, können als Passivmitglieder / Gönner aufgenommen werden.

**Art. 12**  
Ehrenmitglieder

1 Natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Rüti im besonderen Ausmass verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2 Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

**Art. 13**  
Erlöschen der  
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

**Art. 14**  
Austritt

Mitglieder können auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich den Austritt erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

**Art. 15**  
Ausschluss

1 Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Rüti nicht nachkommt, trotz vorgängiger Mahnung, kann von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

2 Der Ausschluss kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich verfügt werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend.

3 Aus der SLRG oder der SLRG Region Zürich ausgeschlossene Mitglieder werden automatisch auch aus der SLRG Sektion Rüti ausgeschlossen.



# Ihre Rettungsschwimmer



## Organisation

### Art. 16 Organe

Die Organe der SLRG Sektion Rütli sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Kommissionen

## Die Mitgliederversammlung

### Art. 17 Mitglieder- versammlung

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel bis Ende April, statt und wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder
  - auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes
  - auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes

### Art. 18 Einladung & Anträge

- 1 Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die definitive Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben.
- 2 Bis 10 Tage vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen.
- 3 Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht befunden werden.

### Art. 19 Vorsitz

Der/die Präsident:in leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.

### Art. 20 Teilnahme

- 1 Alle Aktiv-, Ehren- und Seniorsmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen, welche jedoch nicht stimmberechtigt sind.
- 3 Die Kumulation oder die Vertretung von Stimmen ist unzulässig.



# Ihre Rettungsschwimmer



## **Art. 21** Beschlussfähigkeit Beschlussfassung

- 1 Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht das absolute Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt.
- 3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen.  
  
Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht hat. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4 Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.

## **Art. 22** Befugnisse

- Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des/der Präsident:in und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Genehmigung des Jahresbudgets
  - Bekanntgabe des Jahres-/Arbeitsprogrammes
  - Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Zürich oder der SLRG eingebrachten Geschäfte.
  - Änderung der Statuten gemäss Artikel 37.
  - Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern; vorbehalten Artikel 15 Absatz 3
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins



# Ihre Rettungsschwimmer



## Der Vorstand

|                                           |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 23</b><br>Zusammensetzung         | 1 | Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident:in selbst. In der Regel besteht er aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Präsident:in</li><li>• Vizepräsident:in</li><li>• Technische:r Leiter:in (TL)</li><li>• Trainingsverantwortliche:r</li><li>• Materialwart:in</li><li>• Kassier:in</li><li>• Aktuar:in</li><li>• max. 3 weitere Personen</li></ul> |
| Geschlechterquote                         | 2 | Im Vereinsvorstand sollen die biologischen Geschlechter mindestens zu je 20% vertreten sein. Jedoch soll im Vorstand eine angemessene bis ausgeglichene Vertretung der biologischen Geschlechter angestrebt werden, wobei die fachliche Eignung für ein Vorstandsamt der Geschlechterfrage vorgehen soll.                                                                                                                |
| Amtsduer                                  | 3 | Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahljahr ist in ungeraden Jahren. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsperiode.                                                                                                                                                                                                                           |
|                                           | 4 | Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung mit der Wahl beziehungsweise Ersatzwahl.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Art. 24</b><br>Vertretung              | 1 | Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|                                           | 2 | Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsduer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst zu ergänzen.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Art. 25</b><br>Einberufung             | 1 | Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Präsident:in oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Beschlussfähigkeit                        | 2 | Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes anwesend ist aber mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.<br><br>Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch elektronisch) gültig.                                                                                                                                                       |
| <b>Art. 26</b><br>Befugnisse und Aufgaben | 1 | Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



# Ihre Rettungsschwimmer



- 2 Der Vorstand nimmt die Mitgliedsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Zürich und der SLRG aktiv wahr. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenheften definiert.
- 3 Der Vorstand ist berechtigt, ausserhalb des Budgets jährlich max. 2500 Franken für einmalige Ausgaben zu bewilligen. Die Aufnahme von Krediten und Darlehen bedarf der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung. Der/die Präsident:in und der/die TL dürfen davon über 500 Franken eigenständig verfügen.
- 4 Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

## Art. 27 Beschlussfassung

Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der /die Vorsitzende mit Stichentscheid.

## Art. 28 Interessenkonflikte

- 1 Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Vorstandsmitglied, dessen Lebenspartner:in oder einer mit dem Vorstandsmitglied in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.  
Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.  
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den/die Präsident:in und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.  
Betrifft der Interessenskonflikt den/die Präsident:in, so orientiert dieser sein/ ihren Stellvertreter:in.  
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken



# Ihre Rettungsschwimmer



könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Dasselbe gilt für Mitglieder der TK.

## Die Rechnungsrevision

|                 |          |                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 29</b>  | <b>1</b> | Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren:innen, davon fungiert eine/r als Ersatzrevisor:in, oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. |
| Zusammensetzung | <b>2</b> | Die Rechnungsrevision erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.                                                                                                                                                                 |
|                 | <b>3</b> | Die Rechnungsrevisoren:innen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.                                                                                                                                                                           |
| Amts-dauer      | <b>4</b> | Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.                                                                                                                                                                                      |
| Aufgabe         | <b>5</b> | Die Rechnungsrevision hat die Aufgabe, die Jahresrechnung stichprobenartig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.                                        |

## Die Kommissionen

### Die Technische Kommission

|                 |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 30</b>  | <b>1</b> | Die Technische Kommission besteht aus folgenden Personen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Technische:r Leiter:in</li><li>• Trainingsverantwortliche:/r</li><li>• Trainer:innen</li><li>• Experten / Kursleiter:innen</li><li>• Aktuar:in</li><li>• J&amp;S Coach</li></ul> |
| Zusammensetzung | <b>2</b> | Die Aufgaben der Technischen Kommission sind in einem Pflichtenheft definiert, welches der Vorstand erstellt.                                                                                                                                                                      |
| Aufgaben        | <b>3</b> | Die Sitzung wird durch den/die TL geführt, bei Verhinderung von einer Stellvertretung.                                                                                                                                                                                             |
| Vorsitz         |          |                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

### Weitere Kommissionen

|                      |                                                                            |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Art. 31</b>       | Der Vorstand kann der Generalversammlung weitere Kommissionen vorschlagen. |
| Weitere Kommissionen |                                                                            |



# Ihre Rettungsschwimmer



## Mittel

### Art. 32 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## Zeichnungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen

### Art. 33 Finanzielle Kompetenz

- 1 Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
- 2 Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Entschädigung aller Art.
  - Reglement zur Entschädigung des Vorstands und technischen Kommission
  - Reglement zur Entschädigung der Vorstandsarbeit beim Verlassen des Vorstandes
  - Reglement zur Abrechnung von Spesen

## Haftung

### Art. 34 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Stellung zur SLRG

### Art. 35 Mitgliedschaft in der SLRG

Die SLRG Sektion Rütli ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG.

### Art. 36 Region / Verband

- 1 Die SLRG Sektion Rütli anerkennt die Statuten der SLRG Region Zürich sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse und verpflichtet sich, diese einzuhalten.
- 2 Die SLRG Region Zürich sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Rütli in Kenntnis zu setzen.



## Ihre Rettungsschwimmer



- 3 Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Zürich sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen.
- 4 In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Rütli einberufen oder einberufen lassen.

### Statuten-Revision und Auflösung der Sektion

#### Art. 37 Statutenrevision

- 1 Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden.
- 2 Die Sektionsstatuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen.

#### Art. 38 Auflösung des Vereins

- 1 Die Auflösung der SLRG Sektion Rütli kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 2 Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Zürich zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Rütli keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Zürich frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen.



# Ihre Rettungsschwimmer



## Inkrafttreten

**Art. 39**  
Inkrafttreten

- 1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 31.03.2017 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 05 Oktober 2025 in Rütli angenommen.
- 2 Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die SLRG sofort in Kraft.

Ort und Datum, Rütli 05 Oktober 2025

Unterschriften Präsident:in und Vorstandsmitglied

Präsidentin

Vize Präsident

Jana Hess

Robin Lechler

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Ort und Datum, Unterschrift Regionalvorstand

Zürich, 25.2.2026

Tanya Randegger  
Präsidentin SLRG Region ZH

St. Gallen, 06.01.2026

Anja Jörke  
Aktuarin